

Satzung der Gemeinde Lalendorf über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Lalendorf und Langhagen (Trinkwasserbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S.410), des § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 11. 1992 LWaG (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2008 (GVOBl. M-V S. 296), der §§ 1, 2, 7, 9, 10 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vom 01.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lalendorf in der aktuellen Fassung (WVS) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am 21.10.2008 folgende Trinkwasserbeitragsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 10 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Gemeinde Lalendorf erhebt für die Trinkwasserversorgung im Gebiet der Gemeinden Lalendorf und Langhagen nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung gemäß der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lalendorf (Anschlussbeitrag), soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist,
2. **Kostenersatz** für die Herstellung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie für die Herstellung eines zweiten Grundstücksanschlusses.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Vergrößert sich die beitragspflichtige Fläche eines Grundstückes und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegt die zugehende Fläche der Beitragspflicht nach Maßgabe des Abs. 1.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke eine zusammenhängende Fläche bilden und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung. Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB oder innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne von § 30 BauGB liegen, gilt die Beitragspflicht erst als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung.

§ 4**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben und für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im B-Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann bzw. bereits so genutzt wird. Für den herausragenden Grundstücksteil ist eine nach Buchstabe e) ermittelte Fläche hinzuzuzählen,
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, soweit keine gemeindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB rechtskräftig besteht, welche vorrangig Anwendung findet.
 - d) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, soweit keine gemeindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB rechtskräftig besteht, welche vorrangig Anwendung findet. Dabei bleiben jedoch Grundstücksteile, die lediglich als Wegflächen die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) – d) ergebenden Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle des Buchstaben d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) und bei Freizeitgrundstücken (z.B. Wassergrundstücke mit Bootshäusern, Kleingartenanlagen entsprechend dem Bundeskleingartengesetz, Zeltplätzen, Festwiesen), 50 % der Grundstücksfläche. Bei Wochenendgrundstücken und Campingplätzen 70 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, oder die tatsächlich so genutzt werden, und bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2– höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Das so berechnete fiktive Grundstück (Umgriffsfläche) wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass sich die Baulichkeit auf dem fiktiven Grundstück befindet. Die genaue Lage dieser Umgriffsfläche ist in einer Anlage zum Beitragsbescheid zeichnerisch darzustellen.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 mit einem Vom-Hundert-Satz für jedes Vollgeschoss wie folgt bewertet:
 - a) für das erste Vollgeschoss 100 %,
 - a) für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche nach Abs. 2.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
 - a) soweit ein B-Plan oder eine vergleichbare Regelung nach § 34 BauGB besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, dies gilt auch bei den Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen,
 - b) soweit kein B-Plan oder eine vergleichbare Regelung nach § 34 BauGB besteht oder hierin die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.Weist der B-Plan statt der Geschossezahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgelegt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Maß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, kleiner 0,5 abgerundet.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Festplätze, Schwimmbäder, Freizeitgrundstücke, Kirchengebäude oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann,
- (5) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- (6) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann auf Antrag der Beitrag gestundet werden, soweit der Beitragsschuldner nachweist, dass das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes landwirtschaftlich genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige.

§ 5**Beitragsatz**

Der Herstellungsbeitrag beträgt 1,00 €brutto je m² bevorteilter Grundstücksfläche.

§ 6**Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragspflichtiger. Der Eigentümer eines Gebäudes ist neben dem Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 Beitragspflichtiger, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme, die die Entstehung der Beitragspflicht gemäß § 3 begründen, begonnen wurde, kann die Gemeinde Lalendorf Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf den voraussichtlichen Anschlussbeitrag verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 8**Fälligkeit**

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Anschlussbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9**Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sowie für die Herstellung eines zweiten Grundstücksanschlusses für die Versorgung mit Trinkwasser ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erstatten (Kostenerstattung).
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, Verbesserung, Veränderung des Grundstücksanschlusses oder dessen Beseitigung. Der Erstattungsanspruchschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Beitragspflichtiger im Sinne des § 6 ist.
- (3) § 6, § 7 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung gelten für den Kostenerstattungsanspruch entsprechend.

§ 10**Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen - § 10 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
- § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Trinkwasserbeitragsatzung der Gemeinde Lalendorf vom 14. Juli 2005 außer Kraft.

Lalendorf, den 27.10.2008

gez. Knaack, Bürgermeister